

wirklich zusammenhängende Chausseen anzusehen sind. Sind diese Chausseen, unbeschadet dessen, daß sie nur als Halbchausseen angesehen werden können, von solcher Beschaffenheit, daß man die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Benachtheiligung für die Gewerbetreibenden auf sie anwenden kann, so wird es geschehen; im entgegengesetzten Falle nicht, und ich hoffe das Chausseeverzeichnis, welches von den Finanzministerium bekannt gemacht werden wird, wird dieses Bedenken vollständig erledigen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun fragen, ob die Kammer sich mit der Deputation wegen Aufnahme eines Antrags in die Schrift vereinige? und ob die Kammer §. 2 selbst annehme? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Wehner trägt §. 3 nebst Motiven vor (s. Nr. 33. der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 500).

Die Deputation hat bei dieser §. nichts zu erinnern gehabt.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich werde mir erlauben, gleich die 4. §. mit vorzulesen; (s. dieselbe nebst Motiven, in Nr. 33 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 500.)

Von der Deputation ist auch zu dieser §. nichts erwähnt worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn auch von der Kammer nichts bemerkt wird, so richte ich die Frage zuvörderst auf die Annahme der §. 3. — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nach der Annahme dieser §. stelle ich dieselbe Frage in Bezug auf die §. 4. — Wird gleichfalls einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Wehner theilt §. 5 nebst Motiven mit (s. Nr. 33 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 505).

Die Deputation sagt:

Zu §. 5. Damit man deutlich wahrnehme, daß das auf der 2. Zeile des 2. Satzes zu lesende Wort *Lehterem* auf den Spediteur sowohl als auf den Schaffner sich beziehe, so schlägt die Deputation, im Einverständnis mit dem königl. Commissar, vor:

a) daß, auf der 1. Zeile des zweiten Satzes befindliche Wort *derselbe* mit *er*

und

b) daß, auf der 2. Zeile desselben Satzes ersichtliche Wort *Lehterem*, mit *demselben*

zu vertauschen.

v. Polenz: Ich wünschte bloß eine beruhigende Erklärung über diese §. zu haben, weil ich mir selbst darüber nicht klar bin. Wie soll der Aufsichtsbeamte im Stande sein, oder welche

Mittel stehen ihm zu Gebote, sofort zu unterscheiden, was ein Fuhrwerk ist, mit welchem Gewerbebetrieb verbunden ist, oder, welches keinen Gewerbebetrieb ausübt, was also zum eignen Bedarf etwas verfährt? Dieser Umstand könnte, wenn nicht leicht erkennbare Zeichen da sind, dahin führen, daß jeder sein Fuhrwerk wiegen lassen müßte.

Staatsminister v. Zeschau: Es wird sehr leicht zu unterscheiden sein, welches Fuhrwerk eigentlich in die Kategorie des gewerblichen Frachtfuhrwerkes gehört. Ich erinnere nur daran, daß vielfach in dem Chausseegelder-Tarifen veränderte Sätze für schweres und leichtes Fuhrwerk bestimmt waren, und daß darüber nie Differenzen entstanden. Es wird in den einzelnen Fällen immer den Aufsichtsbeamten zur Beurtheilung überlassen bleiben müssen, und es ist vorauszusehen, daß sie vermeiden würden, unnöthige Collisionen, Ansprüche und Beschwerden wegen Beaufsichtigung des nicht dahin gehörigen Fuhrwerkes hervorzurufen.

v. Polenz: Meine Besorgniß ist mehr durch §. 8. hervorgerufen worden, wo alle von den Grundbesitzern unvermeidlich zu machenden Getreidefuhren getroffen werden. Ist es so, so muß er eine gewisse Felgenbreite an seinen Rädern haben, und es ist also sehr wünschenswerth, daß man nicht allen diesen Formalitäten unterworfen wird, wenn man das Frachtfuhrwerk nicht gewerbemäßig betreibt. Indessen beruhige ich mich bei der gegebenen Erklärung.

Prinz Johann: Was die Bemerkung und Beziehung auf §. 8 anlangt, so wird der geehrte Sprecher Beruhigung dadurch finden, daß solches Fuhrwerk nur in der Nähe des Besitztums des Fahrenden betrieben wird, z. B. nach und von einem Steinbruche. Da kennt man das Fuhrwerk und weiß wohl zu unterscheiden, was eignes, und was fremdes Fuhrwerk ist.

Bürgermeister Bernhadi: Das Bedenken, welches die Deputation zu dem Abänderungsvorschlage bewogen hat, scheint mir durch den Vorschlag unter b. nicht gehoben zu sein; denn das Wort „demselben“ ist eben so der Singular, wie das Wort „lehterem“. Es kann sich nicht auf zweierlei Personen beziehen, sondern nur auf eine, entweder nur auf den Spediteur, oder nur auf den Schaffner bezogen werden. Um jeden Zweifel zu entfernen, könnte vielleicht gesagt werden: „von einem oder dem andern“ oder: „von einem der lehteren.“ Indessen bin ich fest überzeugt, daß Niemand die Stelle mißverstehen werde, und es ist mir daher einerlei, ob es bei dem Gesekentwurfe, oder bei dem Vorschlage der Deputation verbleibt. Ich werde auch keinen Antrag deshalb stellen, und glaube, daß, wenn eine Abänderung nothwendig erschiene, was mir doch der Fall zu sein scheint, diese der hohen Staatsregierung füglich zu überlassen sei.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich muß bemerken, daß öfter der Spediteur und Schaffner in eine Person zusammenfallen, und deshalb ist die Veränderung vorgeschlagen worden, wie die Deputation sie beantragt hat.